

Aktenzeichen:

2 RU 40/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 30. Oktober 1962

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen
.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ü n t h e r und

Bundessozialrichter K u n o l d

als ehrenamtliche Beisitzer,

Für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 15. Dezember 1960 wird auf-
gehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Stuttgart vom 1. Juni 1959 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin war im landwirtschaftlichen Unternehmen ihres Vaters von zwei Arbeitsunfällen betroffen worden, für deren Folgen die Beklagte einen Rentenanspruch nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 25 bis 30 v.H. anerkannte. Die Beklagte zahlte jedoch keine Rente, sondern fand die Klägerin durch Bescheid vom 27. März 1944 gemäß § 616 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten vom 14. Juni 1926 (RGBl I 269) mit dem Zehnfachen einer Jahresrente, insgesamt 1.260,- RM ab; die Monatsrente hätte demnach 10,50 RM betragen.

Im Oktober 1958 beantragte die Klägerin die Gewährung der Rente wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen. Die Beklagte entsprach diesem Antrag durch Bescheid vom 11. Februar 1959. Sie stellte die Rente als Dauerrente vom 13. Oktober 1958 an nach einer MdE von 50 v.H. neu fest, weil sich die Erwerbsfähigkeit der Klägerin seit der letzten Rentenfeststellung wesentlich vermindert habe; es seien nunmehr erhebliche verbildende Veränderungen mit starkem Muskelschwund des ganzen linken Beines und druckempfindlicher Narbe am verletzten Kniegelenk aufgetreten. Gemäß § 616 Abs. 3 RVO rechnete die Beklagte die auf der Grundlage von 30 v.H. gewährte Kapitalabfindung dergestalt an, daß die Rente nur im Betrage einer Teilrente von 20 v.H. der Vollrente zu zahlen sei. Unter Berücksichtigung des inzwischen für die Klägerin maßgeblich gewordenen Jahresarbeitsverdienstes von 2.520,- DM betrug die Rentenzahlung jährlich 336,- DM, monatlich 28,- DM.

- 3 -



- 3 -

Mit der Klage hiergegen hat die Klägerin geltend gemacht, die Abfindung dürfe ihr nicht zeitlebens angerechnet werden. Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat durch Urteil vom 1. Juni 1959 die Klage abgewiesen. Es ist der Ansicht, die Beklagte sei bei der Neufeststellung der Rente zutreffend verfahren, indem sie die MdE auf 50 v.H. feststellt und von dem nach dieser MdE berechneten Betrag den Teilbetrag abgezogen habe, der einer Rente nach einer MdE von 30 v.H. entspricht, da insoweit die Rente der Klägerin abgefunden gewesen sei. In der Rechtsmittelbelehrung hat das SG ausgeführt, gegen sein Urteil sei die Berufung zulässig.

Das Landessozialgericht (LSG) hat am 15. Dezember 1960 die Beklagte verurteilt, der Klägerin eine monatliche Dauerrente von 59,50 DM zu gewähren, im übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat entschieden, daß bei Wiedergewährung einer abgefundenen Rente wegen eingetretener Verschlimmerung in den Unfallfolgen nicht der neue gesamte Rentenbetrag um den Vomhundertsatz der früheren Abfindung, sondern um den entsprechenden Geldbetrag der abgefundenen Rente zu kürzen sei. Das ergebe bei einem monatlichen Betrag von 70,- DM (unter Berücksichtigung des seit dem 1. Januar 1957 geltenden Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957) unter Abzug des tatsächlichen Abfindungsbetrages von 10,50 RM eine Monatsrente von 59,50 DM.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

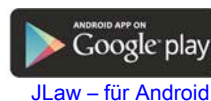
Gegen das am 31. Januar 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 24. Februar 1961 Revision eingelegt und sie am 3. März 1961 begründet. Sie rügt unrichtige Anwendung des § 616 Abs. 3 RVO.

Die Beklagte beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche
Urteil als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie pflichtet den Ausführungen des angefochtenen Urteils
bei.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1
Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), sie ist form- und
fristgerecht eingelegt und begründet worden, daher zulässig.
Sie hatte aus verfahrensrechtlichen Gründen auch Erfolg.

Bei einer zugelassenen Revision hat das Revisionsgericht
zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob die Prozeßvoraus-
setzungen für das Klage- und das Berufungsverfahren vor-
liegen (BSG 2, 225, 245; 4, 261). Zu den Prozeßvoraus-
setzungen für das Berufungsverfahren gehört die Statthaftig-
keit der Berufung. Diese hat das LSG zu Unrecht bejaht.
Gegenstand des Klageverfahrens war der Anspruch der Kläge-
rin, ihr die neu festgestellte Rente ungekürzt zu gewähren,
d.h. den Abfindungsbetrag außer Betracht zu lassen. Diesen
Anspruch hat die Klägerin auch im Berufungsverfahren ver-
folgt. Das LSG hat verkannt, daß diese Berufung durch
§ 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen ist.

In Angelegenheiten der Unfallversicherung ist nach § 145
Nr. 4 SGG die Berufung nicht zulässig, soweit sie die
Neufeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Ver-
hältnisse betrifft, es sei denn, daß die Schwerbeschä-
digteneigenschaft oder die Gewährung der Rente davon

- 5 -



- 5 -

abhängt oder die Änderung durch ein neu hinzugetretenes Leiden verursacht worden ist. Gegenstand der Berufung der Klägerin ist die Neufeststellung der ihr zustehenden Dauerrente durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 11. Februar 1959, dessen Änderung mit dem Berufungsantrag begehrt wird. Der Bescheid enthält eine Neufeststellung der Dauerrente auf Grund des § 616 Abs. 3 RVO wegen wesentlicher Verschlimmerung der Unfallfolgen nach einer Kapitalabfindung. In einem solchen Falle ist die Berufung nach § 145 Nr. 4 SGG, abgesehen von den dort angeführten Ausnahmefällen, ausgeschlossen, da die Gewährung der Kapitalabfindung nur eine besondere Form der Zahlung einer festgestellten Entschädigungsleistung ist; dies gilt auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, vor der Kapitalabfindung eine Dauerrente noch nicht ausdrücklich festgestellt war (vgl. hierzu AN 1926, 358; 1927, 319 und 449; Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. Sozialgerichtsbarkeit, 3. Aufl., § 145 Anm. 5 b S. III/34; Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, Komm. z. Sozialgerichtsgesetz, Anm. 58 zu § 145 S. K 467).

Ein Ausnahmefall des § 145 Nr. 4 SGG ist hier nicht gegeben. Die Beklagte selbst hat die durch die festgestellte Verschlimmerung der Unfallfolgen bedingte MdE der Klägerin mit 50 v.H. angenommen, so daß die Schwerbeschädigteneigenschaft der Klägerin gewahrt ist; die Klägerin erhält Rente und die Berufung betrifft nicht die Frage der Anerkennung eines hinzugetretenen Leidens.

Das LSG hat in dem vorliegenden Rechtsstreit die Berufung nicht zugelassen; der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung, die Berufung sei zulässig, kann nicht als Zulassung dieses Rechtsmittels aufgefaßt werden (BSG 4, 261). Auch aus § 150 Nr. 2 und 3 SGG ist die Statthaftigkeit der von der Beklagten eingelegten Berufung nicht herzuleiten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Da das LSG trotz Unzulässigkeit der Berufung durch Sachurteil entschieden hat, mußte dieses aufgehoben und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

